

Erforderliche Sprachkenntnisse für das Einbürgerungsverfahren

Ausreichende Sprachkenntnisse für das Einbürgerungsverfahren können Sie in der Regel durch folgende Nachweise belegen:

- Bescheinigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses, soweit mit dieser das Sprachniveau B1 bescheinigt wird.
- Zertifikat Deutsch bzw. ein gleichwertiges Sprachdiplom
- Vier Versetzungszeugnisse in die jeweils nächsthöhere Klasse einer deutschsprachiger Schulen, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- Zeugnis über einen Hauptschulabschluss bzw. wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- Zeugnis über die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule), wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- Erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hoch- bzw. Fachhochschule oder einer deutschen Berufsausbildung.

Sollten Sie keinen dieser Nachweise vorlegen können, haben Sie die Möglichkeit im Rahmen einer Zertifikat-Deutsch-Prüfung (B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) ausreichende Sprachkenntnisse zu belegen. Diese Prüfung können Sie beispielsweise bei Volkshochschulen oder bei anderen Prüfungsinstituten mit einer telc-Lizenz ablegen. Die Kosten dafür sind von Ihnen zu tragen.

Nähere Informationen zu den Instituten und zu der Prüfung finden Sie im Internet unter www.sprachenzertifikate.de.

Von einem Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird abgesehen, wenn Sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen können.

Sollten Sie noch Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Einbürgerungsstelle auf.